

# RS Vwgh 1989/2/28 88/07/0102

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.02.1989

## Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

WRG 1959 §121 Abs1;

## Rechtssatz

Der Gegenstand des Überprüfungsverfahrens nach § 121 Abs 1 WRG und des dieses abschließenden Bescheides die Feststellung der Übereinstimmung der ausgeführten Anlage mit der erteilten Bewilligung ist, kann mit Einwendungen in diesem Verfahren nur die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Arbeiten mit dem bewilligten Projekt geltend gemacht werden (Hinweis E 18.9.1987, 83/07/0131).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988070102.X01

## Im RIS seit

16.11.2006

## Zuletzt aktualisiert am

15.01.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)